

Satzung

über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Kehl

vom 22.04.2015

in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 10.10.2018

Teil I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit sind alle an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Tätigen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehören vor allem:

1. lege artis zu arbeiten,
2. Resultate zu dokumentieren,
3. alle Ergebnisse selbst kritisch zu hinterfragen,
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer Personen zu wahren.

§ 2 Sicherung Aufbewahrung von Primärdaten

Die Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten und gesetzliche Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Die Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt grundsätzlich gemeinsam. Ausnahmen sind kenntlich zu machen. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Begleitung des Arbeitsfortschrittes.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 6 Organisation

Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 7 Geltungsbereich

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule bekanntgegeben; diese sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Diese Regeln sollen auch fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Teil II. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Studierenden jedoch nur vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit sabotiert wird.
- (2) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht bei Falschangaben:
 1. das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 3. Nichtoffenlegung von Parallel-Veröffentlichungen.
- (3) Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei der Verletzung geistigen Eigentums, wer:
 1. ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk unbefugt unter Anmaßung der Urheberschaft veröffentlicht oder verwertet (Plagiat),
 2. dessen Inhalt verfälscht,
 3. sich, ohne einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben, eine Miturheberschaft anmaßt oder wesentliche Beiträge von Mitarbeitern verschweigt,
 4. andere ohne deren Einverständnis als (Mit-)Urheber nennt,
 5. Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze, die ihm als Gutachter oder als Vorgesetzter vertraulich vorgelegt worden sind, als eigene ausgibt oder verwertet.

- (4) Als Sabotage von Forschungstätigkeit anderer gilt das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

Eine Mitverantwortung kann sich aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 9 Vertrauensperson

Aus dem Kreis der Professorenschaft werden eine unabhängige Vertrauensperson und eine Stellvertretung bestellt. Die Funktion kann nicht von Personen mit Leitungsfunktion wahrgenommen werden. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, oder sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

§ 10 Kommission

Es wird eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Der Kommission gehören vier Professoren/innen an, davon mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt.

§ 11 Verfahren vor der Kommission

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie – unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person - die Kommission. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und der Rektorin oder dem Rektor oder zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er/sie kann – ebenso wie die informierende Person bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Kommission werden den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis des schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bis dahin erlangten Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Hat sich ein Studierender oder eine Studierende eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, erstellt die Vertrauensperson ein Gutachten, mit welchen Auflagen dem/der Studierenden eine Chance zum Abschluss des Studium gegeben werden kann.

§ 12 Weiteres Verfahren

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Als Maßnahmen kommen die Einleitung arbeitsrechtlicher, disziplinarrechtlicher und strafrechtlicher Verfahren in Betracht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 10.10.2018 tritt am 01.10.2018 in Kraft.